Aktenzeichen:
3 U 30/16
4 O 181/13 LG Ulm

Beglaubigte Abschrift

Rechtskräftig
Stuttgart, 09. Mai 2017
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts
Hoyler
Justizhauptsekretärin

Oberlandesgericht Stuttgart

3. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Berichtigt Seite 13 *
gem. Beschluss des
3. Zivilsenats
vom 29.03.17
Stuttgart, den 3. April 2017

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Robert **Kaufmann**, Fürstenfelder Straße 7, 80331 München,
Gz.: 521/2012/sg

gegen

[redacted]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **IP-Kanzlei Lang**, Steingasse 10, 89073 Ulm

wegen Forderung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Vatter, die Richterin am Amtsgericht Dr. Wentzell und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Mehring auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2017 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Einzelrichters der 4. Zivilkammer des Landgerichts ~~Ravensburg~~ Ulm vom 08.01.2016 abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Berufungsstreitwert: 350.000 €

Gründe

A.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein Oldtimerfahrzeug in Anspruch.

Der Kläger beabsichtigte im Jahr 2007, einen Geldbetrag von etwa 300.000 bis 400.000 € in Oldtimerfahrzeuge zu investieren. Zu diesem Zweck beauftragte der Kläger den im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Oldtimerhändler [redacted] K[redacted], welcher den Kläger bereits zuvor beim Kauf mehrerer Oldtimerfahrzeuge beraten hatte, mit der Suche nach geeigneten Objekten. Herr K[redacted] nahm daraufhin Kontakt zum Beklagten auf. Der Beklagte war in der Vergangenheit über mehrere Jahrzehnte Veranstalter des Oldtimer-Markts „Technorama" in Ulm und verfügt über eine private Oldtimer-Sammlung. Nachdem Herr K[redacted] die Oldtimer-Sammlung des Beklagten mehrmals besichtigt hatte, erstellte der Beklagte unter dem 06.01.2008 sog. Kurzbeschreibungen möglicher Verkaufsobjekte aus seinem Besitz und händigte dieses Papier Herrn K[redacted] aus. Darin heißt es (Anlage K 1 = GA I 11):

> „Sehr geehrter Herr K[redacted],
>
> Kurzbeschreibungen wie versprochen.
>
> **1. Veritas Coupe,** Aluminiumkarosserie, siehe beigefügte Kopie aus dem Veritasbuch von Rosellen. Das Auto ist unrestauriert, Radio fehlt, zuletzt gefahren ca. 1999 anlässlich des Veritas-Treffens in Meßkrich.
>
> **2. Alfa Romeo 6c 1750,** total zerlegtes Projekt, viele Teile sind Neuteile. Vorhanden: Chassis, Motorenteile, Kompressorteile, Getriebe, Vorder- und Hinterachse, Bremsen, Kühler, Karosseri, Winschutzscheibenrahmen, Armaturenbrett, einige Armaturen,
>
> **3. Mercedes 1,6 Liter, 6/25/40, Kompressor,** unkomplettes Projekt, bestehend aus Neu- und Gebrauchtteilen (...)"

Herr K[redacted] unterrichtete den Kläger über diese Kaufobjekte, woraufhin sich der Kläger zum Kauf des Veritas entschied, einem Anfang der 1950er Jahre hergestellten Coupé des heute nicht mehr existenten Fahrzeugherstellers Veritas. Im Auftrag des Klägers leistete Herr K[redacted] an den Beklagten für dieses Fahrzeug eine Anzahlung in Höhe von 15.000 € in bar. Der Kläger setzte unter dem 22.01.2008 einen schriftlichen Kaufvertrag über den Erwerb des Fahrzeugs zum Kaufpreis von 350.000 € auf und übersandte die von ihm unterzeichnete Vertragsurkunde per Post an den Beklagten. Der Beklagte zeichnete das Dokument unter dem 29.01.2008 gegen und reichte den Vertrag postalisch an den Kläger zurück (Anlage K 2 = GA I 12). Nach Zahlung des Restkaufpreises von 335.000 € holte Herr K[redacted] den Veritas im Auftrag des Klägers beim Beklagten ab und verbrachte das Fahrzeug zum Kläger. Zu einem persönlichen Kontakt der Parteien kam es hierbei nicht.

Mitte des Jahres 2009 wandte sich Herr K[redacted] an den Beklagten mit der Frage, ob der in der „Kurzbeschreibung" des Beklagten vom 06.01.2008 genannte zerlegte Alfa Romeo 6c 1750 weiterhin zum Verkauf stehe. Nachdem der Beklagte dies bejahte, verständigten sich Herr K[redacted] und der Beklagte dahingehend, dass Herr K[redacted] das total zerlegte Fahrzeug gegen Barzahlung von 50.000 € abhole, was sodann erfolgte. Hierüber setzten der Beklagte und Herr K[redacted] unter dem 15.07.2009 folgendes Dokument auf (GA I 39):

> „Kaufpreis 50.000,00 € heute erhalten von [redacted] K[redacted], [redacted], [redacted] für diverse gebrauchte und neue 6c 1750 Alfa Romeoteile inklusive Registerauszug des Automobile Club Ditali Ufficio del Pubblico Registro Automobilistico zu der Chassis Nr. 8513102. Herr K[redacted] ist bekannt dass diese Chassis Nr. in der neueren einschlägigen Literatur nicht genannt wird."

Im Jahr 2011 kam es zwischen der Düsseldorfer Firma S[redacted] GmbH (nachfolgend: S[redacted] GmbH) und der Ehefrau des K[redacted] - [redacted] - zu einem Rechtsstreit (beigezogene Akte [bA] Landgericht Osnabrück, 9 O 95/11). Die S[redacted] GmbH forderte aus ungerechtfertigter Bereicherung die Rückzahlung eines Betrags von 12.500 €, welcher von ihr am 15.07.2010 mit dem Verwendungszweck „A Konto Zahlung Alfa" auf das Konto der [redacted] K[redacted] überwiesen worden war. Dabei sollte die Zahlung bestimmungsgemäß Herrn K[redacted] zukommen, welcher sich des Bankkontos seiner Frau bedient hatte. [redacted] K[redacted] berief sich im Rechtsstreit darauf, ihrem Ehemann stünden gegen die S[redacted] GmbH noch erhebliche Ansprüche aus einem Geschäft über einen Alfa Romeo zu. Hierzu wurde Herr K[redacted]

als Zeuge vernommen. Er gab in seiner Vernehmung an, er habe im Auftrag von Herrn W[redacted] - des hiesigen Klägers - einen Alfa, Baujahr 1934, zum Kaufpreis von 250.000 € an die S[redacted] GmbH verkauft und besitze hieraus noch offene Ansprüche. Eigentümer des Fahrzeugs sei Herr W[redacted] gewesen. Herr W[redacted] habe den Alfa bezahlt und das Fahrzeug dem Zeugen K[redacted] überlassen. Letztlich habe Herr W[redacted] den Kaufpreis von 250.000 € erhalten sollen (bA 82 f.). Nach der Vernehmung des Zeugen K[redacted] wandte sich Rechtsanwalt Tieben als Vertreter des Herrn K[redacted] mit Schriftsatz vom 04.11.2011 an den hiesigen Kläger und teilte mit (Anlage K 3 = GA I 13):

> „Herr K[redacted] hat (...) Forderungen wegen des verkauften Alfas gegen die Firma S[redacted] GmbH. Allerdings ist nicht ganz klar, wer Inhaber dieser Forderungen ist.
>
> In der mündlichen Verhandlung hat sich herausgestellt, dass Sie Inhaber der Forderung sind, da Sie auch Eigentümer des alten Alfa waren.
>
> Um nunmehr unserem Mandanten die Möglichkeit zu geben, aus dieser Forderung gegen die Firma S[redacted] vorzugehen, möchten wir Sie bitten, den beigelegten Abtretungsvertrag zu unterschreiben und kurzfristig nach hierher zurückzusenden."

Auf Bitten des Herrn K[redacted] übersandte der Beklagte des hiesigen Rechtsstreits Herrn K[redacted] eine auf 26.11.2011 datierte Erklärung, in welcher der Beklagte ausführt (Anlage K 4 = GA I 17):

> „Durch Vermittlung von Herrn K[redacted] habe ich im Januar 2008 einen Oldtimer, Marke Veritas, an Herrn W[redacted] verkauft. Siehe Kaufvertrag vom 22.01.2008. In dem Kauf waren auch diverse nachproduzierte und gebrauchte Einzelteile für einen Alfa Romeo Baujahr ca. 1931/32 enthalten. Die Kaufsumme wurde vereinbarungsgemäß bezahlt."

Der Kläger hat in erster Instanz in der Hauptsache die Rückzahlung des Kaufpreises für den Veritas in Höhe von 350.000 € verlangt, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Der Kläger hat geltend gemacht, der Kaufvertrag sei schon deshalb sittenwidrig und damit nichtig, weil der Kaufpreis den Marktwert des Fahrzeugs um mehr als das Doppelte übersteige, was die Sittenwidrigkeit indiziere. Der Marktwert des Veritas liege zwischen 120.000 und 150.000 €. Als Oldtimerfachmann sei dem Beklagten bewusst gewesen, dass der Marktwert des Fahrzeugs weit unter dem vereinbarten Kaufpreis liege. Der Beklagte habe daher die Unerfahrenheit des Klägers in Oldtimer-Angelegenheiten ausgenutzt. Zugleich habe der Beklagte im Zusammenwirken mit Herrn K[redacted] den Kläger über den tatsächlichen Markt-

wert des Veritas getäuscht. Im Gegenzug dafür, dass Herr K[redacted] dem Beklagten die weitaus überhöhte Kaufpreiszahlung von 350.000 € für den Veritas vermittelt habe, habe Herr K[redacted] seinerseits vom Beklagten den zerlegten Alfa Romeo für lediglich 50.000 € kaufen können, obwohl dieser weitaus mehr wert gewesen sei.

Der Beklagte hat sich damit verteidigt, eine sittwidrige Überhöhung des Kaufpreises liege schon deshalb nicht vor, weil der vereinbarte Kaufpreis von 350.000 € nach den Verhältnissen des Markts angemessen sei. Selbst wenn sich der Kläger bei dem Erwerb des Veritas verspekuliert haben sollte, würde dies nicht die Sittenwidrigkeit des Vertrags zur Folge haben. Das vom Kläger behauptete kollusive Zusammenwirken des Beklagten mit Herrn K[redacted] im Hinblick auf den zerlegten Alfa Romeo habe es nicht gegeben. Der Verkauf des Veritas und derjenige des zerlegten Alfa Romeo seien getrennte Geschäfte gewesen. Mit dem Verkauf des Veritas sei dieses Geschäft abgeschlossen gewesen. Nach rund 1 ½ Jahren sei Herr K[redacted] erneut auf den Beklagten zugekommen und habe wissen wollen, ob der zerlegte Alfa Romeo noch zu haben sei, wobei Herr K[redacted] von einer Preisvorstellung von 50.000 € ausgegangen sei. Der Beklagte habe dem Verkauf der Alfa-Teile zu diesem Preis dann zugestimmt, wobei er davon ausgegangen sei, Herr K[redacted] werde auch insoweit im Auftrag und für Rechnung des Klägers tätig. Als Herr K[redacted] im Jahr 2011 an den Beklagten mit der Bitte herangetreten sei, eine Bestätigung bezüglich des Alfa auszustellen, habe der Beklagte angenommen, Herr K[redacted] benötige einen Tätigkeitsnachweis gegenüber dem Kläger. Der Beklagte habe als Gefälligkeit die von Herrn K[redacted] vorbereitete Erklärung unterzeichnet, welche er inhaltlich nicht als unzutreffend angesehen habe. Erst später sei er durch seinen Rechtsanwalt darüber aufgeklärt worden, dass diese Erkärung inhaltlich nicht zutreffend sei.

Das Landgericht hat der Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Marktwert des streitgegenständlichen Veritas stattgegeben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass der Marktwert des Veritas maximal 150.000 € betragen habe. Damit liege ein besonders grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vor, welches den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Beklagten rechtfertige. Aufgrund der großen Sachkunde, welche der Beklagte im Hinblick auf Oldtimerfahrzeuge besitze, habe der Beklagte auch erkennen können, dass der Kaufpreis den Marktwert um mehr als das Doppelte übersteige.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands in erster Instanz sowie die Entscheidung des Landgerichts wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Mit seiner Berufung bringt der Beklagte im Wesentlichen vor,

die Feststellungen des Landgericht zum Marktwert entbehrten einer tragfähigen Grundlage. Wie der vom Landgericht beauftragte Sachverständige Kassner ausgeführt habe, handle es sich bei dem streitgegenständlichen Veritas um ein Unikat. Kaufpreise, welche bei vergleichbaren Fahrzeugverkäufen erzielt worden seien, hätten dem Sachverständigen als Anknüpfungstatsachen folglich nicht zur Verfügung gestanden. Wie der Sachverständige selbst formuliert habe, habe er seine Einschätzung des Verkehrswerts daher letzlich nur aus seinem „Marktgefühl" ableiten können. Hierauf könne der objektive Verkehrswert aber nicht gestützt werden. Das Landgericht habe überdies verfahrensfehlerhaft das Vorbringen des Beklagten als verspätet zurückgewiesen, wonach sich der Veritas bei der Übergabe an den Kläger noch in fahrfähigem Zustand befunden habe. Die Wertermittlung des Sachverständige sei daher auch deshalb fehlerhaft, weil sie außer Betracht lasse, dass sich der Zustand des Fahrzeugs während der Besitzzeit des Klägers durch unzulängliche Pflege verschlechtert habe.

Unabhängig von der Bestimmung des objektiven Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung komme die Sittenwidrigkeit des Vertrags vorliegend jedenfalls deshalb nicht in Betracht, weil sich der Verkehrswert des Fahrzeugs als Unikat außerordentlich schwer bestimmen lasse. Nachdem der gerichtlich bestellte Sachverständige den Marktwert letztlich nur aufgrund seines „Marktgefühls" habe bestimmen können, müsse dem Beklagten zugestanden werden, beim Verkauf ein anderes „Marktgefühl" gehabt zu haben als der Sachverständige.

Die Annahme des Landgerichts, der Beklagte habe die geschäftliche Unerfahrenheit des Klägers ausgenutzt, sei auch deshalb verfehlt, weil der Kläger - in tatsächlicher Hinsicht unstreitig - als langjähriges Vorstandsmitglied verschiedener Aktiengesellschaften geschäftserfahren sei und mehrere wertvolle Oldtimerfahrzeuge besitze. Überdies sei zu berücksichigen, dass der Kläger durch Herrn K[redacted] als Fachmann für historische Fahrzeuge beraten worden sei.

Der Beklagte beantragt,

das landgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil. Er bringt im Wesentlichen vor,

das Landgericht habe rechtsfehlerfrei festgestellt, dass der vereinbarte Kaufpreis von 350.000 € den Verkehrswert des Veritas um mehr als das Doppelte überstiegen habe. Auch wenn es sich bei dem Veritas um ein Unikat handle, sei eine objektive Bestimmung des Marktwerts möglich und durch den vom Landgericht bestellten Sachverständigen zutreffend erfolgt. Der Sachverständige habe auf seine 35-jährige Erfahrung in der Bewertung von Oldtimern zurückgreifen können. Dabei habe der Sachverständige insbesondere auch heranziehen können, welche Preise für andere seltene Fahrzeuge bezahlt würden, etwa für den Aston Martin Lagonda oder den BMW 503.

Das Landgericht habe auch mit Recht angenommen, dass der Beklagte seine geschäftliche Unterlegenheit gegenüber dem Kläger ausgenutzt habe. Seine frühere berufliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied von Telekommunikationsunternehmen habe dem Kläger keinerlei Geschäftserfahrung im Handel mit historischen Fahrzeugen vermittelt. Der Beklagte als Oldtimerfachmann sei dem Kläger diesbezüglich weitaus überlegen gewesen.

Im Hinblick auf mögliche Zusammenhänge zwischen dem Kaufvertrag über den Veritas einerseits und den Verkauf des zerlegten Alfa Romeo andererseits hat der Kläger nach der ersten Berufungsverhandlung am 15.06.2016 sein erstinstanzliches Vorbringen teilweise geändert. Der Kläger hat unstreitig gestellt, dass Herr K[redacted] bei dem Geschäft über den Alfa aus Sicht des Beklagten im Auftrag und auf Rechnung des Klägers tätig geworden sei. Der Beklagte und Herr K[redacted] seien sich darüber einig gewesen, dass das Budget von 400.000 € sowohl den Veritas als auch den zerlegten Alfa zum Gegenstand gehabt habe, wobei Herr K[redacted] insgesamt für den Kläger handelte. Die am 26.11.2011 vom Beklagten abgegebene Erkärung, wonach in dem Kauf des Veritas auch die Alfa-Teile beinhaltet gewesen seien, sei demnach inhaltlich richtig gewesen. Damit sei auch zu erklären, dass der Beklagte diese Erklärung nach seiner eigenen Parteianhörung vor dem Landgericht (Proto-

koll vom 22.09.2014 S. 3 = GA II 237) unterzeichnete in der Annahme, damit nichts Unzutreffendes zu bestätigen. Es habe sich demnach so verhalten, dass im Jahr 2008 zwischen Herrn K[redacted] und dem Beklagten ein Verkauf des Veritas und der Alfa-Teile zu einem Gesamtpreis von 400.000 € vereinbart worden sei. Der zerlegte Alfa sei zwar zunächst im Eigentum des Beklagten verblieben, weil die Restzahlung von 50.000 € noch ausgestanden habe. Die geleistete Zahlung von 350.000 € habe aber eine Anzahlung auf den Alfa beinhaltet, weil sich der Beklagte und Herr K[redacted] bewusst gewesen seien, dass der Wert des Alfa deutlich über 50.000 € liege. Während der Wert des Veritas bei 120.000 bis 150.000 € gelegen habe, hätten die Alfa-Teile einen Marktwert von 230.000 bis 250.000 € gehabt. Hierdurch sei der Gesamtbetrag von 400.000 € zu erklären. Indem der Beklagte an dem Weiterverkauf des Alfa an die S[redacted] GmbH auf eigene Rechnung des Herrn K[redacted] mitgewirkt habe, habe er sich auch wegen Begünstigung (§ 257 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB) und Unterschlagung (§ 246 StGB) zum Nachteil des Klägers schuldig gemacht, weshalb er die Rückabwicklung des Kaufvertrags aus § 823 Abs. 2 BGB schulde.

Dieses Vorbringen, wonach es sich bei dem Verkauf des Veritas und demjenigen des zerlegten Alfa Romeo um ein einheitliches Geschäft gehandelt habe, hat der Kläger in der zweiten Berufungsverhandlung ausdrücklich wieder aufgegeben. Der Kläger hat erklärt, er kehre zu der Betrachtung zurück, wonach es sich um gesonderte Geschäfte handele. Der Kläger berufe sich darauf, dass der isoliert für den Veritas vereinbarte Kaufpreis von 350.000 € sittenwidrig überhöht gewesen sei. Etwaige Schadensersatzansprüche des Klägers im Hinblick auf den Verkauf des Alfa seien nicht streitgegenständlich, die Ausführungen hierzu erfolgten lediglich colorandi causa.

Im Hinblick auf das weitere Parteivorbringen im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 15.06.2016 und vom 22.02.2017 Bezug genommen.

B.

Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag wirksam.

I.

Ein wucherähnliches Geschäft, welches zur Sittenwidrigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrags nach § 138 Abs. 1 BGB führte, kommt im Ausgangspunkt nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem Verkauf des Veritas und demjenigen des Alfa um getrennte Geschäfte gehandelt hat. Bestand die von Herrn Kosler auf Rechnung des Klägers mit dem Beklagten getroffene Absprache hingegen darin, den Veritas sowie den zerlegten Alfa zum Gesamtkaufpreis von 400.000 € zu kaufen, so war dieser Preis auf der Grundlage des eigenen Sachvortrags angemessen, denn der Kläger selbst beurteilt den Marktwert des Veritas mit 120.000 bis 150.000 € und denjenigen des Alfa mit 230.000 bis 250.000 €.

Der Kläger ist aber prozessual nicht daran gehindert, sich auf die Behauptung zu stützen, entgegen seines zwischenzeitlich gehaltenen Vortrags hätten gesonderte Geschäfte vorgelegen. Denn der Beklagte hat stets behauptet, für ihn sei nach Übergabe und Bezahlung des Veritas das Geschäft abgewickelt und beendet gewesen; soweit er in dem Schriftstück vom 26.11.2011 (Anlage K 4) erklärt habe, in dem Kauf des Veritas seien auch die Alfa-Teile enthalten gewesen, sei dies inhaltlich unrichtig gewesen. Auf diese Behauptung des Beklagten kann sich der Kläger in jeder Lage des Verfahrens stützen.

II.

Die Klage ist unbegründet, weil es jedenfalls an den subjektiven Merkmalen eines wucherähnlichen Geschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB fehlt.

1. Auch wenn die Voraussetzungen eines wucherischen Rechtsgeschäfts nach § 138 Abs. 2 BGB nicht vorliegen, ist ein Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Missverhältnis besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten hervorgetreten ist, weil er etwa die wirtschaftlich schwächere Position des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen hat. Dabei reicht es aus, wenn sich der Begünstigte bewusst oder grob fahrlässig der Einsicht verschließt, dass der andere Teil den Vertrag nur aus Mangel an Urteilsvermögen oder wegen erheblicher Willensschwäche eingegangen ist (BGH, Urteil vom 19.01.2001 - V ZR 437/99, BGHZ 146, 298, 301 f.).

   Ist das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besonders grob, so kann dies den Schluss auf die bewusste oder grob fahrlässige Ausnutzung eines den Vertragspartner in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigenden Umstands rechtfertigen (BGH, Urteil vom 19.01.2001, aaO S. 302), wobei diese Schlussfolgerung allein an die objektiven Werte der Leistungen anknüpft (aaO S. 303 f.). Bei Grundstücksgeschäften liegt ein solchermaßen grobes Missverhältnis ab einer Verkehrswertüberschreitung oder -unterschreitung von 90 % vor (BGH, Urteil vom 24.01.2014 - V ZR 249/12, NJW 2014, 1652 Rn. 8). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn es sich bei dem Verkaufsobjekt um eine ausgefallene und seltene Immobilie handelt, deren erzielbarer Marktwert auch durch die Eigenschaft als Liebhaberobjekt bestimmt wird (BGH, Urteil vom 23.06.2006 - V ZR 147/05, NJW 2006, 3054 Rn. 13 f.).

   Die für Grundstücksgeschäfte entwickelten Grundsätze finden auch auf Kaufverträge über vergleichbar wertvolle bewegliche Sachen Anwendung (BGH, Urteil vom 26.11.1997 - VIII ZR 322/96, NJW-RR 1998, 1065, 1066; vom 28.03.2012 - VIII ZR 244/10, NJW 2012, 2723 Rn. 17). Hingegen lehnt die höchstrichterliche Rechtsprechung es bei gewerblichen Miet- und Pachtverträgen ab, die subjektiven Merkmale der Sittenwidrigkeit allein aus dem objektiven Missverhältnis von Leistung und Ge-

genleistung zu schließen. Es ist in diesen Fällen vielmehr eine tatrichterliche Würdigung erforderlich, ob das auffällige Missverhältnis für den Begünstigten erkennbar war (BGH, Urteil vom 14.07.2004 - XII ZR 352/00, NJW 2004, 3553, 3555). Denn einem privaten Vermieter, der einen Mietpreis im oberen Bereich der zeitlichen und regionalen Schwankungsbreite durchgesetzt hat, kann man nicht ohne weiteres unredliches Verhalten vorwerfen, wenn ein Sachverständiger später überzeugend begründet, dass innerhalb der Schwankungsbreite ein um die Hälfte niedrigerer Preis marktüblich gewesen wäre (BGH, Urteil vom 13.06.2001 - XII ZR 49/99, NJW 2002, 55, 57).

Die Möglichkeit, aus den objektiven Wertverhältnissen auf subjektive Merkmale zu schließen, ändert auch bei Grundstücksgeschäften und vergleichbaren Verträgen nichts daran, dass für die Sittenwidrigkeit eines wucherähnlichen Geschäfts auch subjektive Merkmale entscheidend sind, deren Feststellung lediglich in Form einer tatsächlichen Vermutung erleichtert wird (BGH, Urteil vom 19.07.2002 - V ZR 240/01, NJW 2002, 3165, 3166), bei der es sich nicht um eine gesetzliche Vermutung im Sinne des § 292 ZPO handelt (BGH, Urteil vom 09.10.2009 - V ZR 178/08, NJW 2010, 363 Rn. 12 ff.). Greift diese tatsächliche Vermutung ein, so obliegt es der durch den Vertrag begünstigten Partei, besondere Umstände darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, um die Vermutung zu erschüttern (BGH, Urteil vom 19.01.2001 - V ZR 437/99, BGHZ 146, 298, 305; vom 29.06.2007 - V ZR 1/06, NJW 2007, 2841 Rn. 19). In Betracht kommen besondere Motive wie etwa ein besonderes Affektionsinteresse oder besondere Bewertungsschwierigkeiten (BGH, Urteil vom 19.01.2001, aaO S. 305). Die tatsächliche Vermutung ist auch dann erschüttert, wenn sich die Vertragsparteien in sachgerechter, eine Übervorteilung regelmäßig ausschließender Weise um die Ermittlung eines angemessenen Leistungsverhältnisses bemüht haben (BGH, Urteil vom 19.07.2002 - V ZR 240/01, NJW 2002, 3165, 3166 f.). Bewegt sich der vereinbarte Kaufpreis in dem Rahmen vergleichbarer Verkaufsfälle, so fehlt es an einer verwerflichen Gesinnung, auch wenn der Kaufpreis aufgrund einer Ertragswertberechnung grob überhöht erscheint, dem Verkäufer eine Ertragswertberechnung aber nicht bekannt war (BGH, Urteil vom 02.07.2004 - V ZR 213/03, NJW 2004, 2671, 2673). Ist die benachteiligte Partei Vollkaufmann, so begründet dies regelmäßig die widerlegliche Vermutung, der Begünstigte habe nicht in verwerflicher Weise

eine persönliche oder geschäftliche Unterlegenheit des Benachteiligten ausgenutzt (BGH, Urteil vom 06.05.2003 - XI ZR 226/02, NJW 2003, 2230, 2231). Ohne Bedeutung ist hingegen, dass das Vertragsangebot von der benachteiligten Partei selbst ausging (BGH, Urteil vom 24.05.1985 - V ZR 47/84, NJW 1985, 3006, 3007).

2. Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalls kann allein aus dem vom Landgericht festgestellten objektiven Missverhältnis zwischen dem Wert des Veritas und dem vereinbarten Kaufpreis von 350.000 € nicht geschlossen werden, der Beklagte habe einen Mangel des Klägers an Urteilsvermögen ausgenutzt oder den Kläger auf sonstige Weise sittenwidrig übervorteilt.

2.1 Der Kläger hat vor Abschluss des Kaufvertrags unstreitig weder selbst mit dem Beklagten verhandelt noch sonst mit diesem persönlichen Kontakt gehabt. Die Kommunikation der Parteien fand vielmehr allein über Herrn K[redacted] statt. Es war Herr K[redacted], welcher die Oldtimer-Sammlung des Beklagten im Hinblick auf mögliche Verkaufsobjekte durchsah. Herr K[redacted] leitete auch dem Kläger die vom Beklagten erstellten „Kurzbeschreibungen" (Anlage K 1) weiter, woraufhin der Kläger sich für den Veritas entschied, was wiederum Herr K[redacted] dem Beklagten mitteilte. Auch der Kaufpreis von 350.000 € wurde zwischen Herrn K[redacted] und dem Beklagten besprochen. Nach der Schilderung des Beklagten sei es Herr K[redacted] gewesen, welcher von sich aus diesen Preis anbot, womit der Beklagte sein Einverständnis signalisiert habe. Der Kläger hat demgegenüber angegeben, ihm habe Herr K[redacted] mitgeteilt, für den Veritas würden vom Beklagten 350.000 € „verlangt". Jedenfalls fanden zwischen den Parteien keine unmittelbaren Preisverhandlungen statt, sondern der Kläger trug den ihm von Herrn K[redacted] genannten Kaufpreis von 350.000 € in den vom Kläger erstellten Kaufvertrag ein, welchen er sodann dem Beklagten übersandte (Anlage K 2).

Nachdem der Kläger sich bei den Verhandlungen durch Herrn K[redacted] hat „vertreten" lassen - wobei es sich nicht um eine Stellvertretung im technischen Sinne handelt, weil Herr K[redacted] nur verhandeln sollte, nicht aber Abschlussvollmacht besaß - , ist nach dem Rechtsgedanken des § 166 Abs. 1 BGB für die Frage der vom Kläger geltend gemachten Unerfahrenheit bei Oldtimer-Ge-

schäften nicht auf seine Person abzustellen, sondern auf diejenige des Herrn K[redacted] (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.2006 - VIII ZR 398/03, WM 2006, 1110 Rn. 32). Der Kläger hat hiergegen in der Berufungsverhandlung eingewandt, Herr K[redacted] sei lediglich Bote gewesen, während sich der Kläger darauf verlassen habe, dass die vom Beklagten als Oldtimer-Fachmann geäußerte Preisvorstellung angemessen sei. Es trifft aber nicht zu, dass Herr K[redacted] lediglich als Bote fungiert hätte. Wie der Kläger selbst vorgetragen hat und zwischen den Parteien unstreitig ist, sollte Herr K[redacted] vielmehr zunächst einmal überhaupt geeignete Fahrzeuge ausfindig machen, welche der Kläger für das vorgesehene Budget erwerben konnte. Schon dies geht über eine Botentätigkeit hinaus. Herr K[redacted] teilte dem Kläger auch nicht lediglich als neutraler Bote die Verkaufsbereitsbeschaft des Beklagten bei einem Preis von 350.000 € mit, sondern er gab gegenüber dem Kläger eine eigene Einschätzung hierzu ab. Wie der Kläger in der Berufungsverhandlung vom 15.06.2016 selbst in seiner Parteianhörung ausgeführt hat, habe ihm Herr K[redacted] mitgeteilt, der für den Veritas verlangte Preis von 350.000 € sei angemessen (Protokoll S. 2 = GA III 488). Der Kläger hat in der Klageschrift auch selbst vorgetragen hat, dass er Herrn K[redacted] darin vertraut habe (S. 3 = GA I 3).

Die schriftsätzlich aufgestellte Behauptung des Klägers, Herr K[redacted] habe „im Lager" des Beklagten bestanden, hat hiernach keine Grundlage. Zwar stellt der Beklagte nicht in Abrede, dass er Herrn K[redacted] schon vor den streitgegenständlichen Vorgängen gekannt hat. Der Anlass, weshalb Herr K[redacted] überhaupt beim Beklagten wegen des Verkaufs von Oldtimern vorstellig wurde, war aber das Erwerbsinteresse des Klägers. Der Einwand des Klägers in der Berufungsverhandlung, Herr K[redacted] habe für seine Tätigkeit nicht einmal eine Provision erhalten, ändert nichts daran, dass der Kläger Herrn K[redacted] mit der Beratung beim Oldtimer-Kauf beauftragt hatte, auch wenn Herr K[redacted] - mit welchem der Kläger bekannt und „per Du" war - dies als Freundschaftsdienst übernommen haben mag.

Dabei hat der Kläger nach eigenem Bekunden Herrn K[redacted] deshalb beauftragt, weil dieser sich mit Oldtimer-Fahrzeugen auskennt und selbst mit histori-

schen Automobilen handelt (Klageschrift S. 3 = GA I 3; Schriftsatz vom 26.06.2014 S. 10 = GA II 219). Herr K[redacted] war auch bereits in der Vergangenheit mit dem Ankauf von Sammlerfahrzeugen für den Kläger betraut gewesen und hatte diesem einen BMW 507 vermittelt. Der Kläger hat damit mit Herrn K[redacted] einen Oldtimer-Fachmann beauftragt, um ihn beim Kauf von Oldtimern zu beraten. Nachdem der Kläger durch einen Oldtimer-Fachmann beraten war, kann er nicht einwenden, der Beklagte habe die Unerfahrenheit des Klägers mit Oldtimern ausgenutzt. Es kommt daher nicht auf die Behauptung des Beklagten an, dass der Kläger aufgrund des - als solches unstreitigen - Erwerbs mehrerer Sammlerfahrzeuge (AWE-Rennwagen, Adler Sport, BMW 507) auch in eigener Person als erfahren im Umfang mit Oldtimern anzusehen sei.

2.2 Angesichts der Fachkompetenz des Herrn K[redacted] könnte eine Übervorteilung durch den Beklagten nur dergestalt stattgefunden haben, dass der in Oldtimerfragen dem Herrn K[redacted] noch überlegene Beklagte eine Fehleinschätzung des Herrn K[redacted] im Hinblick auf den Wert des Veritas ausnutzte. Ein solcher Sachverhalt ist zwar im Ausgangspunkt denkbar, hiergegen sprechen aber entscheidend die großen Bewertungsschwierigkeiten, welche im Hinblick auf das streitgegenständliche Fahrzeug bestehen.

a) Eine Bewertung des Veritas im Hinblick auf Preise, welche für vergleichbare Fahrzeuge auf dem Markt tatsächlich erzielt worden sind, ist nicht möglich. Vom streitgegenständlichen Fahrzeugtyp Veritas C3/52 Coupé Nürburgring wurden nach dem Gutachten des Sachverständigen Kassner sechs Exemplare hergestellt, wobei von dreien bekannt ist, dass sie noch existieren (Gutachten vom 06.05.2014 S. 5 = GA I 152). Nach der Behauptung des Beklagten soll dabei allein das streitgegenständliche Fahrzeug - nicht hingegen die anderen beiden Coupés vom gleichen Typ - über eine aus Aluminium gefertigte Karosserie verfügen, so dass es sich um ein Unikat handle. Der vom Landgericht bestellte Sachverständige Kassner bestätigte, dass das streitgegenständliche Fahrzeug über eine Aluminiumkarosserie verfügt, konnte aber nicht sagen, wie es sich insoweit mit den anderen beiden noch existierenden Veritas

C3/5 Coupé Nürburgring verhält.

Wie auch der vom Kläger beauftragte Privatsachverständige Schröder ausgeführt hat, sind demnach keine Preise bekannt, welche für vergleichbare Fahrzeuge erzielt worden wären (Privatgutachten vom 13.11.2012 S. 34, Anlage K 10 = GA I 74). Ein Marktpreis lasse sich daher ebenso wenig feststellen wie beim „Papst-Golf" (Protokoll vom 05.08.2015 S. 2 = GA II 326) - wobei hiermit offensichtlich die Versteigerung eines VW Golf angesprochen wird, welcher sich vor Beginn seines Pontifikats im Besitz des späteren Papstes Benedikt XVI. befunden hatte.

Weitere Aufklärung zu einem Markpreis kann auch nicht durch den Antrag des Klägers erzielt werden, dem Beklagten gemäß § 421 ZPO die Vorlage der Urkunden zum vormaligen Erwerb des Veritas durch den Beklagten selbst aufzugeben. Zum einen ist dieser Beweisantritt untauglich, weil nach bürgerlichem Recht keine Verpflichtung des Beklagten besteht, solche Unterlagen an den Kläger herauszugeben (§ 422 ZPO). Zum anderen kann allein aus dem behaupteten Umstand, wonach der Beklagte selbst in den 1990er Jahren weit weniger als 120.000 € für den Veritas bezahlt haben soll, nicht auf den Markwert im Jahr 2008 geschlossen werden. Dass die für historische Fahrzeuge bezahlten Preise nicht über Jahre hinweg konstant gewesen sind, ergibt sich bereits aus dem eigenen Vorbringen des Klägers, wonach er gerade deshalb automobile Sammlerstücke erwerben wollte, um sodann von möglichen Wertsteigerungen zu profitieren (Klageschrift S. 2/3 = GA 2/3). Ob die nicht ausdrücklich bestrittene Behauptung des Klägers zu dem vormals vom Beklagten entrichteten Kaufpreis für den Veritas den Umständen nach als bestritten anzusehen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO), kann daher dahinstehen.

b) Nachdem ein Markpreis für Fahrzeuge vom streitgegenständlichen Typ nicht existiert, kann eine Schätzung des Marktwerts nur anhand derjenigen Preise erfolgen, welche für andere seltene Oldtimer-Fahrzeuge be-

zahlt zu werden pflegen.

Diese Herangehensweise des vom Landgericht bestellten Sachverständigen, welche das Landgericht gebilligt hat, ist im methodischen Ausgangspunkt nicht zu beanstanden. Bei dem Schluss vom objektiven Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung auf eine subjektiv verwerfliche Gesinnung der begünstigten Vertragspartei ist aber der schwierigen Wertermittlung Rechnung zu tragen. Zwar schließt der Umstand, dass der erzielbare Marktwert durch die Eigenschaft als Liebhaberobjekt bestimmt wird, die Anwendung der Grundsätze zum wucherähnlichen Geschäft nicht aus (BGH, Urteil vom 23.06.2006 - V ZR 147/05, NJW 2006, 3054 Rn. 13 f.). Besondere Bewertungsschwierigkeiten sind aber geeignet, die Indizwirkung des objektiven Missverhältnisses für die subjektiven Merkmale der Sittenwidrigkeit zu entkräften (BGH, Urteil vom 19.01.2001 - V ZR 437/99, BGHZ 146, 298, 305).

Kann die Bewertung eines Unikats nur in Anlehnung daran vorgenommen werden, welche Preise für andere Unikate erzielt worden sind, so muss entschieden werden, mit welchen anderen Unikaten das zu bewertende Fahrzeug verglichen wird. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat eine Parallele zu Fahrzeugen wie dem Aston Martin Lagonda und dem BMW 503 für maßgeblich angesehen. Der Beklagte hat demgegenüber darauf verwiesen, dass - unstreitig - ein Veritas RS Baujahr 1948 im Jahr 2014 für 376.500 € versteigert wurde (Artikel in der Motor Klassik 10/2014 = GA II 280), ferner soll nach dem bestrittenen Klägervortrag im September 2014 ein Veritas RS Baujahr 1950 zum Preis von 1,15 Mio. € verkauft worden sein. Es ist zwar unbestritten, dass die Fahrzeuge vom Typ Veritas RS für den Rennsport produziert worden sind, während es sich bei dem streitgegenständlichen Veritas Nürburgring Coupé um ein für die Straße gefertigtes Fahrzeug handelt. Zugleich ist aber das Vorbringen des Beklagten nachvollziehbar, wonach die für Rennsportmodelle des Herstellers Veritas erzielten Preise auch zum Ausdruck bringen, welche Wertschätzung der Marke Veritas in Liebhab-

erkreisen entgegengebracht wird. Dies gilt umso mehr in Anbetracht des vom Sachverständigen Kassner bestätigten Umstands, dass die in den Veritas-Straßenfahrzeugen verbauten Komponenten mit denjenigen der Rennsportmodelle teilweise identisch sind (Protokoll vom 05.08.2015 S. 2 = GA III 326).

Jedenfalls für die subjektiven Merkmale der Sittenwidrigkeit muss daher berücksichtigt werden, dass die vom Sachverständigen gezogene Parallele zu den für andere seltene Fahrzeuge erzielten Preisen nur eine mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftete Orientierung bieten kann. Andere Wertermittlungsmethoden als der Vergleich mit Preisen, die auf dem Markt für vergleichbare Fahrzeuge erzielt worden sind, stehen nicht zur Verfügung. Nachdem es sich um Liebhaberobjekte handelt, haben solche Fahrzeuge weder einen nennenswerten Substanzwert noch Ertragswert.

2.3 Verhält es sich damit so, dass bei der Verständigung auf den Kaufpreis von 350.000 € auf Seiten des Klägers ein von ihm beauftragter Oldtimer-Fachmann tätig wurde, welcher den schwer zu bestimmenden Marktwert mit 350.000 € ansetzte, so gibt es keine Grundlage für eine Vermutung zum Nachteil des Beklagten, er habe kraft überlegener Marktkenntnis die Unerfahrenheit des Klägers ausgenutzt. Die Orientierungspunkte, welche für eine Wertschätzung angesetzt werden konnten, mussten Herrn K[redacted] ebenso vertraut sein wie dem Beklagten. Dies bedeutet, dass letztlich keiner der beiden Beteiligten verlässlich hätte prognostizieren können, welcher Preis beispielsweise bei einer Versteigerung hätte erzielt werden können. Es handelte sich damit für beide Seiten um ein Spekulationsgeschäft. Einem solchen Geschäft ist das Risiko immanent, dass die eigene Einschätzung sich als fehlerhaft herausstellen kann. Sofern das vom Landgericht angenommene Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung überhaupt geeignet sein sollte, die subjektiven Merkmale eines wucherähnlichen Geschäfts auf Seiten des Beklagten zu indizieren, so ist dieser Anschein jedenfalls durch die dargelegten Umstände des vorliegenden Einzelfalls entkräftet.

Anders verhielte es sich nur dann, wenn Herr K[redacted] mit dem Beklagten zum Nachteil des Klägers deshalb einen überhöhten Kaufpreis für den Veritas vereinbart hätte, um sodann auf eigene Rechnung besonders günstig die Alfa-Teile beim Beklagten kaufen zu können. Dieses erstinstanzliche Vorbringen hat der ~~Beklagte~~ Kläger im Berufungsverfahren aber aufgegeben. Für die Behauptung, Herr K[redacted] habe in kollusivem Zusammenwirken mit dem Beklagten dem Kläger bewusst einen überhöhten Kaufpreis „angedient", kann der Kläger auch keinen Beweis anbieten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Enscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, §§ 711; 709 Satz 2 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), weil die Entscheidung keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, sondern maßgeblich auf den Umständen des vorliegenden Einzelfalls beruht.

Vatter
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Wentzell
Richterin
am Amtsgericht

Dr. Mehring
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 08.03.2017

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Hoyler
Justizhauptsekretärin

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

~~Ausgefertigt~~/Beglaubigt
Stuttgart, den 08.03.2017

(Hoyler, JHS'in)
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts